

STADT PETERSHAGEN

Bebauungsplan Nr. 21

"Schillerstraße-Ost"

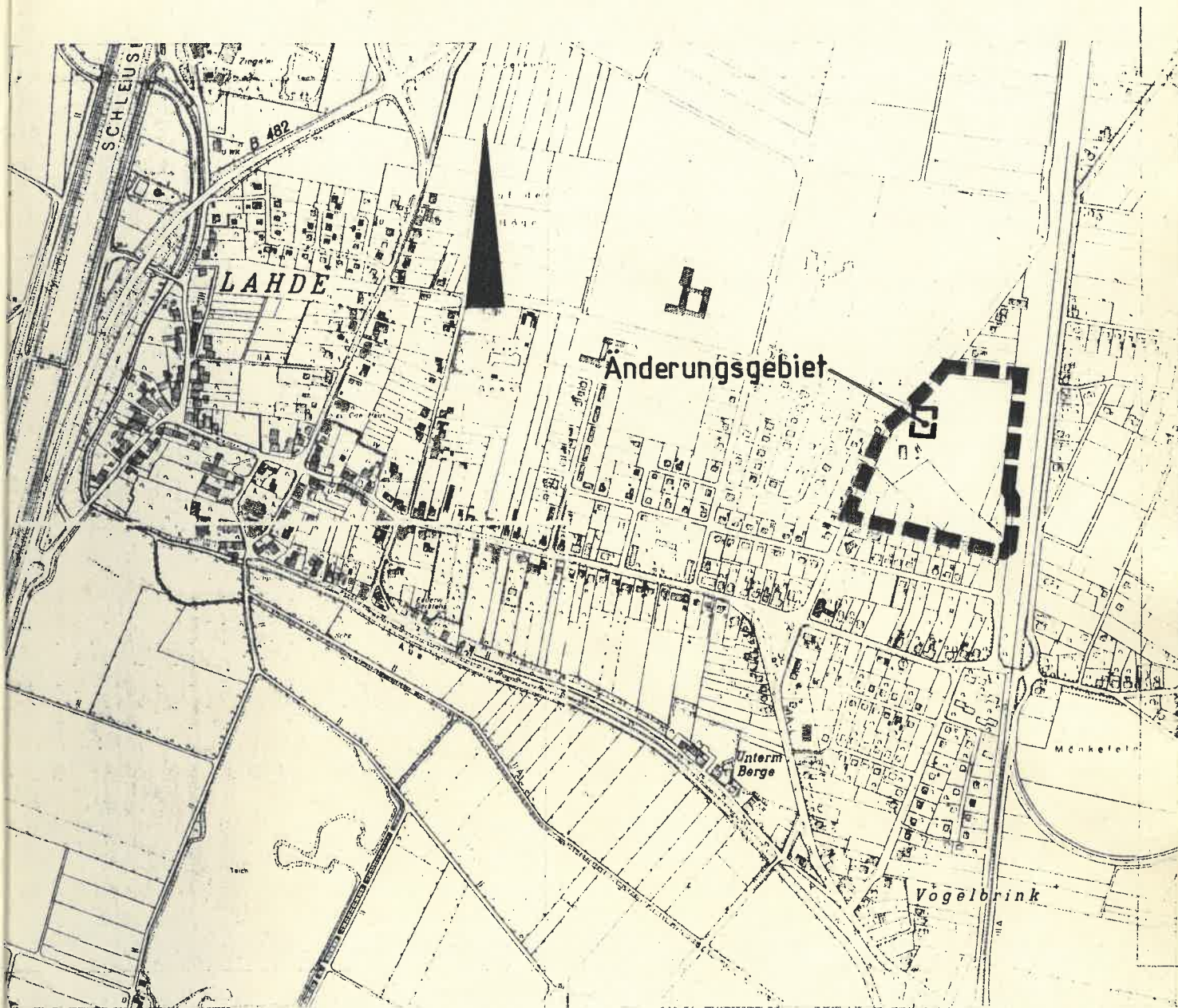
2. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß
§ 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmengesetz
in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des
Baugesetzbuches

B E G R Ü N D U N G

Entwurf und Planbearbeitung:
Stadt Petershagen
- Stadtbauamt -

Petershagen, den 12. Mai 1993



Übersichtsplan M. 1:10 000

Inhalt der Begründung

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen
2. Lage und Beschreibung des Änderungsgebietes
3. Erfordernis und Gründe der Planänderung
4. Beteiligung der betroffenen und benachbarten Eigentümer
5. Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) ist der Bebauungsplan Nr. 21 "Schillerstraße-Ost" in der Ortschaft Lahde aufgestellt. Seit dem 12.8.1988 ist der Plan rechtsverbindlich. Danach ist am 10.12.1990 die 1. Änderung beschlossen worden. Sie hat jedoch noch keine Rechtskraft erlangt. Am 12.10.1993 hat der Rat der Stadt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes als vereinfachtes Verfahren gem. § 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmengesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen.

2. Lage und Beschreibung des Änderungsgebietes

Es handelt sich hier um ein geplantes Baugrundstück mit einem festgesetzten öffentlichen Grünstreifen im Anschluß nördlich der Fläche mit Bindung für Bepflanzungen.

3. Erfordernis und Gründe der Planänderung

Auf Antrag des bisherigen Eigentümers soll der festgesetzte öffentliche Grünstreifen dem Baugrundstück zugeordnet werden. Das bedeutet eine Änderung von öffentlicher Grünfläche in eine künftig private Grünfläche mit Anpflanzungen. Diese Änderung wird erforderlich, weil eine geplante Bebauung des Grundstückes mit einem Mehrfamilienwohnhaus ohne den Erwerb der Grünfläche nicht zu realisieren ist. Diese Maßnahme dient somit zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs, und ist städtebaulich zu vertreten.

4. Beteiligung der betroffenen und benachbarten Eigentümer

Den betroffenen und benachbarten Eigentümern ist in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 2. November bis 3. Dezember 1992 Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Ort und Dauer der Auslegungszeit sind im Amtlichen Kreisblatt vom 23.10.1992 öffentlich bekanntgemacht. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 2. Juli 1993 sind die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20. August 1993 gebeten worden. Während dieser Zeit sind keine negativen Stellungnahmen eingegangen.